

# Frankenberger Tageblatt

## Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Flöha, die Staats- und Gemeindebehörden zu Frankenberg  
 Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag: C. G. Koberg in Frankenberg i. Sa.

N: 110

Freitag den 14. Mai 1920 nachmittags

79. Jahrgang

Die Ortspreise, nach denen nach § 160 Absatz II der Reichsversicherungsordnung der Wert der Sachbezüge zu berechnen ist, werden für den Bezirk des unterzeichneten Versicherungsamts für alle der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung unterliegenden Personen, mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter in der nachstehend unter A ersichtlichen Höhe, für die ebengenannten Betriebsbeamten und Facharbeiter in der unter B ersichtlichen Höhe vom Tage der Befamtmachung ab festgesetzt.

Frankenberg i. Sa., am 12. Mai 1920. Das Versicherungsamt beim Stadtrat.

A. Ortspreise für den Wert von Sachbezügen der nach der RVO Versicherten, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Gruppe der Versicherten	Volle Verpflegung mit Wohnung und Heizung		Teilweise Verpflegung					Sonstige Sachbezüge
	jährlich	ohne	1. Frühstück	2. Frühstück	Mittagessen	Nachmittagskaffee	Abendbrot	
I. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzähler:	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
a) männlich	1600	1300	30	35	200	30	100	Befreiung erfolgt von Fall zu Fall.
b) weiblich	1420	1180	30	30	180	30	90	
II. Handlungsgehilfen, Lehrlinge in Apotheken, Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, männliche Diensthöten und Wochfrauen	1200	1080	30	30	160	30	80	
III. weibliche Diensthöten, Auswärtigerinnen, gewerbliche und landwirtschaftliche Bedienstete und sämtliche Versicherte unter 16 Jahren	1100	1000	30	30	140	30	70	

B. Ortspreise für den Wert von Sachbezügen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter	Wohnung für		Volle Verpflegung für die Familie			Feuerung für		Beleuchtung für		Teilweise Verpflegung für 1 Person					Anhangswert des		Deputate: Viehhaltung		zur freien Verfügung:	
	die Person jährlich	die Person mit Familie jährlich	a. Ehemann jährlich	b. Ehefrau jährlich	c. 1 Kind jährlich	die Person jährlich	die Person mit Familie jährlich	Frühstück täglich	Frühstück täglich	Mittagessen täglich	Nachmittagskaffee täglich	Abendbrot täglich	von dem Arbeitgeber gebührend und bestellbar für 1 A.	dem Arbeitnehmer zur eigenen Bewirtschaftung übergebenen Dienstlandes für 1 A.	einer Kuh jährlich	einer Stute jährlich	1 ge-mästet Schwein jährlich	1 ge-mästet Huhn jährlich		
a) Betriebsbeamte, Klasse I. (Angestellte, die als Bevollmächtigte einen mit mindestens 3000 Steuerinheiten belegten landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen oder einen mit mindestens 2000 Steuerinheiten belegten forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen entsprechenden Teil eines land- oder forstwirtschaftl. Betriebes selbständig leiten.)	160	300	1400	1300	1000	500	100	250	40	100	40	60	200	40	100					
Klasse II. (Selbständige Leiter kleinerer Betriebe oder Betriebsstellen, sowie solche Angestellte, die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unter Oberleitung des Unternehmers oder dessen Bevollmächtigten eine leitende Stelle bekleiden.)	100	225	1200	1050	900	450	100	250	30	80	30	50	150	30	80					
Klasse III. (Angestellte, die unter Oberleitung des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten eine vorwiegend draußichtigende Stellung inne haben.)	60	150	1000	900	800	400	80	200	20	60	25	40	120	25	60					
b) Facharbeiter, Klasse I. (Personen, die eine beachtliche Stellung im Betriebe oder in einem Teile davon überhaupt oder nebenher bekleiden.)	80	160	800	750	600	300	30	120	15	45	20	30	100	20	60					
Klasse II. (Personen, die keine beachtliche Stellung einnehmen.)	35	90	800	700	550	275	30	120	15	45	20	25	100	20	60					

Für den Wahlkreisverband Nr. XVI, umfassend den Kreis der Sachsen, für die Reichstagswahl ist der Unterzeichnete zum Verbandswahlleiter ernannt worden. Er fordert nach § 16 der Reichswahlordnung zur Erklärung über die Verbindlichkeit von Kreiswahlvorschlügen auf. Verbänden werden können mehrere Kreiswahlvorschlügen des Wahlkreisverbandes, jedoch nur dann, wenn sie denselben Kreiswahlvorschlügen angehängt sind. Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlügen bezeichneten Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern übereinstimmend hergestellt werden am 23. Mai 1920 dem unterzeichneten Verbandswahlleiter, Dresden, Neues Rathaus, schriftlich erklärt werden. Soweit die Verbindung vom Verbandswahlleiter zugelassen wird, werden die Bestimmungen, die sich bei der Teilung der auf die einzelnen Kreiswahlvorschlügen entfallenden Stimmenzahl durch 60000 ergeben, zusammengerechnet. Auf je 60000 dieser Summe wird vom Verbandswahlleiter den Kreiswahlvorschlügen nach der Zahl ihrer Bestimmungen je ein Abgeordnetensitz zugewiesen. Hierbei bleiben jedoch die Bestimmungen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens ein Teil der Verbandskreiswahlvorschlügen 30000 Stimmen abgegeben worden sind. Bei gleicher Zahl von Bestimmungen auf mehreren Kreiswahlvorschlügen entscheidet über die Reihenfolge des Loses. Die bei der Berechnung der Bestimmungen im Wahlkreisverband nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Bestimmungen werden ihrem Kreiswahlvorschlügen überwiesen.

Zu Stellvertretern des Verbandswahlleiters sind ernannt worden: Die Herren Lehrer Max Clausen in Dresden, Dr. jur. Richard Gross in Riebersdorf, Buchhalter Hans Jitzner in Dresden und Oberlandesgerichtsrat Gustav Adolf Wahl in Dresden und als Stellvertreter sind ernannt worden: Die Herren Stadtrat Ernst Bergau, Volkshilfsrat Otto Tholowatz, Kassierer Hermann Paulus und Professor Otto Koch (sämtlich in Dresden). Dresden, am 12. Mai 1920. Der Verbandswahlleiter des Wahlkreisverbandes XVI (Sachsen). Stadtrat Reichardt.

Ein kleiner Posten Vollmilchquark gelangt Sonnabend den 15. ds. Mts. von vormittags ab in der Molkerei Rüd. Bantzsch, Schloßstraße, gegen Abgabe des 2. Monats für April der Landesperikarte je 75 Gramm zum Preise von 5 Mark für das Pfund zum Verkauf.

Speisefett Sonnabend den 15. ds. Mts. auf Güterniederlage Nr. 63 je 50 Gramm. Preis: 14 Mark für das Pfund oder 50 Gramm = 1.40 Mark. Frankenberg, den 12. Mai 1920. Lebensmittel-Abteilung des Stadtrates.

### Neuregelung der Kartoffelversorgung im kommenden Wirtschaftsjahre

Der in den Tagen vom 18. bis 20. Mai zusammengetretene besondere Ausschuss der Nationalversammlung wird sich u. a. auch mit dem Entwurf einer Verordnung über die Bewirtschaftung der Herbst-Kartoffel-Ernte 1920 zu befassen haben, der jetzt von der Reichsregierung den Regierungen der Einzelstaaten unterbreitet worden ist, und der gegenwärtig von der Sächsischen Regierung gemeinsam mit den Vertretern der an dieser Frage interessierten Wirtschafts- und Berufsgruppen vorberaten wird. In dieser Verordnung heißt es, daß eine Bewirtschaftung der Herbst-Kartoffel-Ernte nur insoweit stattfinden soll, als von den Kartoffelerzeugern eine Umlage erhoben wird, und zwar bei einer Betriebsgröße von 2 bis 3 Hektar, falls die Zahl der versorgungsberechtigten Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, in Höhe von 2,5 Zentner pro Morgen (25 A. ihrer Kartoffelan-

bausfläche; bei einer Betriebsgröße von 2 bis 5 Hektar in Höhe von 5 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von 5 bis 10 Hektar in Höhe von 10 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von 10 bis 50 Hektar in Höhe von 15 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar in Höhe von 20 Zentner pro Morgen ihrer Anbaufläche. Dabei soll es den Landes-Zentralbehörden unbenommen bleiben, auch die Betriebe mit 1 bis 2 Hektar zur Umlagepflicht heranzuziehen. Betrieben mit Brennerei, Trodnerei und Stärkefabrikation soll ihr Kontingent auf die Speisekartoffellieferung angerechnet werden. Die im Jahre 1919 von landwirtschaftlichen Körperchaften anerkannten Kartoffel-Saatgut-Wirtschaften sollen der Umlage nicht unterliegen. Von der Umlage befreit sein soll der Erzeuger, der bis zum 1. August 1920 in Höhe seiner Umlagepflicht Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Zum Abschluß solcher Lieferungsverträge sollen nur die landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften (provinsielle genossenschaftliche Waren-Anstalten) und besonders angeführte Vertretungen des Kartoffel-Großhandels berechtigt sein.

Der Preis für die Vertrags-Kartoffeln soll vor der Ernte von einem Ausschuss festgesetzt werden, der aus 6 Vertretern der Landwirtschaft, 3 Vertretern des Handels, 9 Vertretern der Verbraucher und einem vom Reichsernährungsminister zu ernennenden Unparteiischen bestehen wird. Bei der Preisfestsetzung werden einerseits die Produktionskosten der Landwirte, der Ausfall der Ernte, andererseits die allgemeine innere Wirtschaftslage, einschließlich der Verhältnisse des inneren Geldmarktes, in Rücksicht gezogen werden. Dagegen soll das zufällige Verhältnis von Angebot und Nachfrage (Marktpreis) nicht entscheidend sein. Mindestens soll der Preis erreichen den obrigkeitlich festgesetzten Preis, zuzüglich eines nur den Vertrags-Kartoffeln zugewilligten Aufschlages von 5 Mark für den Zentner. Für die Frühjahrslieferung soll durch den Ausschuss ein entsprechender Aufschlag für Aufbewahrung und Schwund festgesetzt werden. Zu dem für den Erzeuger geltenden Preis soll eine Handelsaufschlag von 1,50 Mark für den Zentner hinzukommen. Soweit die Kartoffel-Ernte des einzelnen Kartoffelbauers